

Die Stimme der Gemeinnützigen



An die Präsidentin des Nationalrates
doris.bures@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Interessenvertretung
Gemeinnütziger Organisationen
/ ZVR-Zahl: 288458932
/ Stubenring 2/4, 1010 Wien
/ +43 1 488 17 40
/ office@gemeinnuetzig.at
/ www.gemeinnuetzig.at

Wien, am 3. Juni 2015

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem u.a. das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden soll (Steuerreformgesetz 2015/2016 - StRefG 2015/2016)

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 sieht Änderungen im **Einkommensteuergesetz 1988** vor, die **erhebliche negative Auswirkungen** auf unsere spendenbegünstigten Mitglieder mit sich bringen würden:

§ 18 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass ein **automatischer Datenaustausch zwischen spendenbegünstigten Organisationen und der Finanzverwaltung** eingerichtet wird und *dadurch sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung entlastet werden*:
*Der Steuerpflichtige muss die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt geben; die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen, sodass der dafür bisher erforderliche Bearbeitungs- und Überprüfungsaufwand entfällt.*¹

Bei aller grundsätzlichen Sympathie für das Vorhaben des Bundesministeriums für Finanzen, seine Serviceleistungen gegenüber den Steuerpflichtigen zu verbessern sowie Abläufe zu vereinfachen und Kosten zu senken, weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, dass durch diese Maßnahme den spendenbegünstigten Organisationen **ein erheblicher Mehraufwand und eine beträchtliche Kostenbelastung** entsteht – Mittel, die dadurch für den eigentlichen begünstigten Zweck verloren gehen.

Um dies zu veranschaulichen ein **Beispiel aus einem großen Verein**, der bereits über die technischen Voraussetzungen zur Speicherung und Verarbeitung der geforderten Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, jährliche Spendensumme) verfügt:

¹ 129/ME XXV. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen, Seite 3

Der größte Teil der Spenden erfolgt durch Banküberweisungen. Banken liefern dem Verein Vorname und Name, sowie die Kontonummer des Spenders. Das im letzten Jahr europaweit eingeführte SEPA-System sieht keine automatische Übermittlung des Geburtsdatums vor.

Damit liegt es am Verein, zu allen ihren Spenderinnen und Spendern das Geburtsdatum zu beschaffen. Daran wird auch die grundsätzlich im Gesetz vorgesehene Bringschuld der abzugswilligen Steuerpflichtigen nichts ändern.

Derzeit kennt der Verein von etwa einem Viertel seiner rund 245.000 Spender/innen das vollständige Geburtsdatum oder zumindest das Geburtsjahr. Von letzteren und den restlichen drei Viertel ist das richtige (!) Geburtsdatum zu beschaffen, was mit einem erheblichen Kommunikations- und Erklärungsaufwand verbunden sein wird. Unnötig zu erwähnen, dass die Daten manuell erfasst, mit den vorhandenen Daten abgeglichen und allfällige Dupletten eliminiert werden müssen.

In vielen Fällen verfügt der Verein nur über einen unvollständigen Namen und / oder eine unvollständige / keine Anschrift oder Telefonnummer. Zu diesen Spender/innen ist kein Kontakt möglich. Trotzdem muss der Verein darauf vorbereitet sein, dass auch diese Personen im Zuge ihrer Arbeitnehmerveranlagung einen Abzug geltend machen und im Falle einer Nichtberücksichtigung beim Verein reklamieren.

Erfahrungsgemäß reagieren nur etwa 10 bis 25 Prozent der Spender/innen auf schriftliche Zusendungen des Vereins. Es wird also mehrerer Aufforderungen über einen längeren Zeitraum bedürfen. Die Kosten pro Aussendung pro Spender liegen bei rund 0,50 Euro. Telefonkontakte sind erfolgreicher aber auch sehr viel teurer.

Aus diesen Überlegungen heraus rechnet der Verein mit Mehrkosten für die Einführung von mindestens 250.000 Euro an Fremdkosten (mehrfache Recherche, Systemanpassungen) sowie weiteren 25.000 bis 50.000 Euro an internen Kosten (Personal, Prozessanpassungen). Für jedes weitere Jahr werden Mehrkosten von rund 30.000 bis 50.000 Euro erwartet, insgesamt somit über einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet rund eine halbe Million Euro – Mittel, die dem eigentlichen, gemeinnützigen Zweck entzogen und vollständig aus Spenden aufgebracht werden müssen!

Wenn es sich hier um einen großen, mit entsprechenden technischen und personellen Ressourcen ausgestatteten Verein handelt, steht zu befürchten, **dass viele kleine Vereine – und darum handelt es sich in der Mehrzahl bei den begünstigten Organisationen – mit dieser Aufgabe völlig überfordert sind und Gefahr laufen, die Spendenbegünstigung deshalb zu verlieren.**

Im Namen unserer Mitglieder **treten wir daher dafür ein und empfehlen dem Gesetzgeber**

- a. **auf die Einführung dieser Maßnahme gänzlich zu verzichten** und das bisherige System der beleghaften Kontrolle beizubehalten, so wie das auch in den meisten anderen EU Mitgliedsländern gehandhabt wird (unsere präferierte Option!),
oder
- b. **die Einführung dieser Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben**, bis der elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit anderen Sonderausgaben (Versicherungsleistungen, Kirchenbeiträge) so weit etabliert und für die Mehrzahl der Spender/innen selbstverständlich geworden ist, dass es nicht mehr zu den erwähnten Problemen für die Spenden sammelnden Organisationen kommt,

oder

- c. **einen Investitionskostenersatz an die betroffenen Organisationen vorzusehen**, so dass es durch die Einführung der Maßnahme zu keiner Schmälerung des begünstigten Zwecks kommt.

Hochachtungsvoll



DI Franz Neunteufl
Geschäftsführer

Die Stimme der Gemeinnützigen

Seite 3